

Totalrevision der Verfassung der Gemeinde Felsberg

Erlass	Zuständigkeit	Anpassung	Bemerkungen
Gemeindeverfassung	Gemeindeversammlung		

Legende:

GG: kantonales Gemeindegesetz

GPR: kantonales Gesetz über die politischen Rechte

Geltendes Recht	Neues Recht	Kommentar / Erläuterungen
	I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Die Gemeinde Das Gebiet von Felsberg bildet mit seiner Einwohnerschaft eine selbständige politische Gemeinde des Kantons Graubünden.	Art. 1 Gemeinde ¹ Die Gemeinde Felsberg ist eine politische Gemeinde des Kantons Graubünden.	Vgl. Musterverfassung Art. 1 (https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dfg/afg/Dokumentenliste/Mustergemeindeverfassung_dt%20mit%20Hinweisen.pdf)
Art. 2 Hoheitsrecht Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus. Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verfassung und in auf sie abgestützten Erlassen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung nicht etwas anderes ergibt. Aus Lesbarkeitsgründen wird immer die männliche Form verwendet.	Art. 2 Autonomie ¹ Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu. ² Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere, Pflanzen und Sachen aus.	Vgl. Musterverfassung Art. 2
Art. 3 Sachverwaltung und Aufgabenbereich Der Gemeinde steht im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons das Recht der Selbstverwaltung zu. Sie besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung, den Schutz des Lebensraumes sowie die soziale und allgemeine Wohlfahrt ihrer Einwohner. Dabei richtet sie sich nach den im Gemeindeleitbild postulierten Zielsetzungen. Sie erlässt die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Gesetze und Verordnungen.	Art. 3 Aufgaben ¹ Die Gemeinde besorgt die ihr übertragenen und von ihr selbst gewählten Aufgaben. ² Sie fördert die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung, die soziale und allgemeine Wohlfahrt ihrer Einwohnerinnen und Einwohner sowie die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen. ³ Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.	Vgl. Musterverfassung Art. 3

	Art. 4 Auslagerung <p>¹ Die Gemeinde kann die Aufgabenerfüllung Dritten übertragen und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts schaffen oder sich an diesen beteiligen.</p>	Vgl. Musterverfassung Art. 4; Gemeindegesetz Art. 50 ff.
Art. 4 Stimmfähigkeit/Stimmberechtigung <p>Stimmfähig sind Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche entmündigt wurden. Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die in der Gemeinde wohnhaften stimmfähigen Schweizerbürger. In der Gemeinde wohnhafte niedergelassene Ausländer können an der Gemeindeversammlung teilnehmen. Ihre Stimmberechtigung richtet sich nach der kantonalen Verfassung.</p>	Art. 5 Stimm- und Wahlrecht <p>¹ Das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten steht allen in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen und -bürgern zu, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.</p>	Vgl. Musterverfassung Art. 6 Diese Bestimmung gibt die zwingenden Vorgaben der Kantonsverfassung [KV; BR 110.100] zum Stimm- und Wahlrecht [vgl. Art. 9 Abs. 1 und 2] wieder. Die Gemeinden können nach Massgabe des kommunalen Rechts bestimmen, ob, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang sie das Stimm- und Wahlrecht für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern bzw. Ausländerinnen und Ausländern in Gemeindeangelegenheiten einführen wollen [Art. 9 Abs. 4 KV bzw. Art. 13 Abs. 4 GG].)
Art. 5 Eidg. und kant. Wahlen und Abstimmungen <p>Bei den eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen gelten die bezüglichen Bestimmungen des Bundes oder des Kantons.</p>		
Art. 6 Wählbarkeit <p>Jeder Stimmberechtigte ist in alle öffentlichen Behörden und Ämter wählbar. (...)</p>		
Art. 7 Amtszeit und Amtsdauer	Art. 6 Amtsdauer <p>¹ Die Amtsdauer für die Behördenmitglieder beträgt vier Jahre.</p>	Vgl. Musterverfassung Art. 7

Der Gemeindevorstand, der Schulrat und die Geschäftsprüfungskommission werden im Monat Oktober oder November für eine dreijährige Amts dauer gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder des Gemeindevor standes, des Schulrates und der Geschäftsprü fungskommission beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Kalenderjahr.

Wenn im Laufe einer Amts dauer ein Mitglied durch irgend einen Grund aus einer dieser Behör den ausscheidet, so ist für den Rest der betreffen den Amts dauer eine Ersatzwahl zu treffen.

Wer eine Wiederwahl in ein Amt ablehnen will, hat dies dem Gemeindevorstand in der Regel bis Ende August vor der Erneuerungswahl schriftlich mitzuteilen.

Die maximale Amtszeit dauert für jedes einzelne Amt 12 Jahre. Tritt die Amtszeitbeschränkung während der dreijährigen Amts dauer ein, verlängert sie sich automatisch bis zum nächsten ordentlichen Wahltermin.

² Mitglieder einer Gemeindebehörde können für höchstens drei aufeinanderfolgende Amtsperio den in dasselbe Amt gewählt werden. Bei der Wahl zur Gemeindepräsidentin oder zum Gemeindepräsidenten wird die Amtszeit als Mitglied des Gemeindevorstandes nicht angerechnet.

Art. 7 Amtszeit und Amts dauer

(...)

Wer eine Wiederwahl in ein Amt ablehnen will, hat dies dem Gemeindevorstand in der Regel bis Ende August vor der Erneuerungswahl schriftlich mitzuteilen.

Art. 7 Demission

¹ Mitglieder von Gemeindebehörden haben ihre Demission spätestens bis Ende Juni vor den jeweiligen Wahlen dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.

Vgl. Musterverfassung Art. 8

Art. 7 Amtszeit und Amtsdauer

Der Gemeindevorstand, der Schulrat und die Geschäftsprüfungskommission werden im Monat Oktober oder November für eine dreijährige Amtsdauer gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder des Gemeindevorstandes, des Schulrates und der Geschäftsprüfungskommission beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Kalenderjahr.

(...)

Art. 7 Amtszeit und Amtsdauer

(...)

Wenn im Laufe einer Amtsdauer ein Mitglied durch irgend einen Grund aus einer dieser Behörden ausscheidet, so ist für den Rest der betreffenden Amtsdauer eine Ersatzwahl zu treffen.

(...)

Art. 34 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Gemeindevorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Mitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen.

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, einschliesslich Vorsitzender, anwesend sind.

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Aus Gewissensgründen kann ein Vorstandsmitglied einen Antrag auf Enthaltung stellen.

Art. 8 Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt

¹ Wahlen an der Urne finden im zweiten Halbjahr statt. Wird ein zweiter Wahlgang nötig, findet dieser in der Regel spätestens vier Wochen nach dem ersten Wahlgang statt.

² Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar des darauffolgenden Jahres. Die Abtretenden sind zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Musterverfassung Art. 9;

Art. 9 Ersatzwahlen

Vgl. Musterverfassung Art. 10

¹ Scheidet im Laufe einer Amtsperiode eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, wenn die laufende Amtsperiode noch länger als neun Monate dauert.

² Für die Ersatzwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

Art. 10 Sitzungsteilnahme, Beschlussfähigkeit

Vgl. Musterverfassung Art. 11; Zwingende Vorgaben gemäss Art. 28 GG

¹ Vorbehältlich entschuldbarer Gründe sind die Mitglieder von Behörden zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Eine Behörde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Abstimmungen und Wahlen sind nach Art. 25 und 26 durchzuführen.

Art. 11 Stimmpflicht

¹ Jedes Behördenmitglied ist bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Vgl. Musterverfassung Art. 12; zwingend gemäss Art. 29 GG

Art. 12 Entscheide, Gemeindebehörden

¹ Für alle Behördenentscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, bei Wahlen das Los.

Vgl. Musterverfassung Art. 13;

Art. 8 Ausschlussgründe

In einer Gemeindebehörde dürfen Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister nicht gleichzeitig Einsitz nehmen.

Diese Ausschlussgründe gelten ferner sinngemäß für den Präsidenten und den Leiter Gemeindeverwaltung unter sich und gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission, sowie für die übrigen Beamten gegenüber ihrem Verwaltungsfachvorsteher.

Wenn Personen in eine Behörde gewählt werden, die sie infolge Verwandtschaft nicht gleichzeitig angehören dürfen, so ist die Wahl für diejenige Person gültig, die bisher schon im Amte war, oder die bei gleichzeitiger Neuwahl mehr Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 13 Ausschlussgründe

¹ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Eheleute und Geschwister sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.

² Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Gemeindevorstands und der Geschäftsprüfungskommission.

³ Liegen Ausschlussgründe vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person gewählt, die mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.

Vgl. Musterverfassung Art. 14; zwingend gemäss Art. 32 GG

		<p>⁴ Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersten Person die Wiederwahl der zweiten anstünde, so ist die Wahl ungültig.</p>
Art. 6 Wählbarkeit	Art. 14 Unvereinbarkeit	Vgl. Musterverfassung Art. 15 sowie Art. 31 GG;
Jeder Stimmberchtigte ist in alle öffentlichen Behörden und Ämter wählbar. Stimmberchtigte, die in einem vollamtlichen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis der Gemeinde stehen, können nicht in öffentliche Behörden, denen ihre Verwaltungseinheit direkt unterstellt ist und nicht in die Geschäftsprüfungskommission, gewählt werden.	<p>¹ Eine Gemeindeangestellte oder ein Gemeindean- gestellter darf der ihr oder ihm unmittelbar vor- gesetzten Behörde nicht angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu Verhandlun- gen zugezogen werden.</p> <p>² Mitglieder des Gemeindevorstands und Gemeindeangestellte können nicht der Geschäftsprü- fungskommission angehören.</p>	
Art. 9 Wahl in verschiedene Ämter	Art. 15 Wahlen in verschiedene Ämter	Vgl. Musterverfassung Art. 16 sowie Art. 27 GG
Wird jemand in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt, so hat er sich innert zehn Tagen für das eine oder das andere Amt zu entscheiden.	<p>¹ Wer in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt wird, hat sich bis zum nächsten Werktag für das eine oder andere Amt zu entscheiden und dies der Gemeindeverwal- tung mitzuteilen.</p>	
Art. 50 Mitteilung der Wahl, Nichtannahme und Rücktritt	Art. 16 Nichtannahme	
	<p>¹ Nichtannahme der Wahl ist dem Gemeindevor- stand innert sieben Tagen schriftlich mitzutei- len.</p>	

Die gemäss Art. 31 Gewählten erhalten eine Ernennungsanzeige. Nichtannahme der Wahl ist dem Gemeindevorstand innert 8 Tagen schriftlich mitzuteilen, ansonst nebenamtliche Funktionäre das Amt wenigstens während einer Amtsperiode zu versehen haben. Zurücktretende nebenamtliche Funktionäre haben 30 Tage vor Ablauf der Amtszeit dem Gemeindevorstand ihre Demission schriftlich mitzuteilen. Bei einer Bestätigungswahl kann ein nebenamtlicher Funktionär die Nichtannahme derselben nur erklären, wenn er vorschriftsgemäss demissioniert hat.

Art. 10 Öffentlichkeit, Ausstand

(...)

Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern.

Die für Behörden massgebenden Ausstandsgründe gelten für die Teilnehmenden der Gemeindeversammlung nicht.

Art. 31 Ausstand

In eigenen Angelegenheiten sowie bei Verwandtschaft oder Schwägerschaft im Sinne von Art. 8 darf kein Behördenmitglied Amtshandlungen vornehmen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen.

Art. 17 Ausstandspflicht

¹ Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 13 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

² Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde oder Amtsstelle, welcher es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 13 Abs. 1 stehende Person angehört, in den Ausstand zu treten.

³ Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die jeweilige Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Vgl. Musterverfassung Art. 17

Art. 38 Protokoll, Schweigepflicht

(...)

Mitglieder der Behörden und der Kommissionen, sowie Gemeindeangestellte sind im Amte und nach dem Austritt zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, deren Geheimhaltung im Interesse der Gemeinde oder der betroffenen Privaten erforderlich ist.

Art. 11 Petitionsrecht

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindeeinwohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden dem Gemeindevorstand schriftlich einreichen. Dieser ist verpflichtet, dazu innert einem Jahr Stellung zu nehmen.

Art. 14 Auskunft

In der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

Motion

Art. 18 Schweigepflicht

¹ Mitglieder von Behörden sowie Gemeindeangestellte und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

² Über die Aufhebung der Schweigepflicht eines Behördenmitglieds entscheidet die Behörde im Ausstand des betreffenden Mitglieds, über jene der weiteren der Schweigepflicht unterliegenden Personen die dieser jeweils vorgesetzten Behörde.

Art. 19 Petitionsrecht

¹ Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede Gemeindeeinwohnerin und jeder Gemeindeeinwohner kann Anträge und Begehren den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Die Behörde ist verpflichtet, dazu innert zwölf Monaten Stellung zu nehmen.

Art. 20 Auskunftsrecht

¹ Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer einer Gemeindeversammlung hat das Recht, vom Gemeindevorstand Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit zu verlangen.

Vgl. Musterverfassung Art. 18

Vgl. Musterverfassung Art. 19

Vgl. Musterverfassung Art. 20 sowie Art. 16 GG

Jeder Stimmberchtigte hat zudem das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag durch Mehrheitsbeschluss erheblich erklärt, so hat der Gemeindevorstand darüber einer nächsten Gemeindeversammlung oder Urnengemeinde Bericht und Antrag zu unterbreiten.

² Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Sie kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

³ Vorbehalten bleiben das Amtsgeheimnis und die Vorschriften über den Datenschutz.

Art. 12 Initiative

Schriftliche Anträge an die Gemeindeversammlung und Urnengemeinde sind mit Begründung dem Gemeindevorstand einzureichen und müssen von mindestens 10 % der stimmberchtigten Einwohner eigenhändig unterzeichnet sein.

(...)

Art. 21 Initiativrecht

¹ 10 % in Gemeindeangelegenheiten Stimmberchtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen, welcher in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt.

² Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

Vgl. Musterverfassung Art. 21

Art. 12 Initiative

(...)

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, solche Initiativbegehren mit seinem Gutachten versehen so rasch als möglich, spätestens innert Jahresfrist, der Gemeindeversammlung und Urnengemeinde zur Abstimmung vorzulegen.

Art. 22 Verfahren bei Initiativen

¹ Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehr mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag spätestens innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung oder allenfalls der Urnengemeinde zum Entscheid zu unterbreiten.

Vgl. Musterverfassung zu Abs. 1 und 2 Art. 22; Abs. 4 verweist insb. auf 55 und 56 des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Graubünden [GPR; BR 150.100]), wo die Vorprüfung geklärt wird.

² Liegt ein Gegenvorschlag vor, so wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehrung entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlags zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist. An der Urne ist den Stimmberechtigten eine entsprechende Stichfrage vorzulegen.

³ Sie kommt zustande, wenn das Begehrung innert drei Monaten nach der amtlichen Publikation eingereicht wird.

⁴ Subsidiär gilt das kantonale Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 23 Rückzug der Initiative

Vgl. Musterverfassung Art. 23

¹ Ein Initiativbegehrung kann von den fünf Erstunterzeichnenden bis zur Festsetzung des Abstimmungstermins zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Art. 24 Rechtswidrige Initiative

Vgl. Musterverfassung Art. 24

¹ Ist der Inhalt eines Initiativbegehrungs rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand den Stimmberechtigten nicht zur Abstimmung vorgelegt.

² Der Gemeindevorstand gibt den Initiantinnen und Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.

	Art. 25 Motionsrecht	Vgl. Musterverfassung Art. 25
	<p>¹ Jede oder jeder Stimmberchtigte hat das Recht, in der Gemeindeversammlung eine Motion zu beantragen, die einen Gegenstand ausserhalb der Traktandenliste betrifft und in der Kompetenz der Stimmberchtigten liegt. Wird die Motion durch Mehrheitsbeschluss als erheblich erklrt, hat der Gemeindevorstand innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung oder allenfalls der Urnengemeinde einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid zu unterbreiten.</p> <p>² Im brigen gelten, mit Ausnahme von Art. 23, die Bestimmungen ber die Initiative (Art. 21 ff.) sinngemss.</p>	

Art. 13 Fakultatives Finanzreferendum	Art. 26 Fakultatives Referendum	Vgl. Art. 26 Musterverfassung;
<p>Gegen Beschlsse des Gemeindevorstandes, aus denen der Gemeinde einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 20'000.- oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 3'000.- je Jahr erwachsen, besteht das fakultative Referendum.</p> <p>Solche Beschlsse sind der Urnengemeinde zum Entscheid zu unterbreiten, wenn innert 20 Tagen seit erfolgter Publikation ein von mindestens 5 % der Stimmberchtigten unterzeichnetes Referendumsbegehrhen beim Gemeindevorstand eingereicht wird.</p>	<p>¹ Gegen Beschlsse der Gemeindeversammlung, aus denen der Gemeinde einmalige Ausgaben von mehr als CHF 500'000 oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 100'000 je Jahr erwachsen, besteht das fakultative Referendum.</p> <p>² Die dem Referendum unterliegenden Beschlsse sind im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu verffentlichen. Die Referendumsfrist betrgt 30 Tage seit der Verffentlichung.</p> <p>³ Die Beschlsse sind der Urnengemeinde zum Entscheid zu unterbreiten, wenn innert 30 Tagen seit erfolgter Publikation ein von mindestens 10 % der Stimmberchtigten unterzeichnetes Referendumsbegehrhen beim Gemeindevorstand eingereicht wird.</p>	

Art. 18 Wiedererwägung

Ein Beschluss des Gemeindevorstandes, der Gemeindeversammlung oder der Urnengemeinde kann jederzeit der gleichen Instanz zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Wenn jedoch vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses dessen Wiedererwägung verlangt wird, ist darauf nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Art. 16 Verantwortlichkeit

Sämtliche Behörden, Beamte und Angestellte der Gemeinde sind für den Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit der Gemeinde oder Dritten zufügen, haftbar. Die Verantwortlichkeit richtet sich nach dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz.

Art. 15 Rekursrecht

Beschlüsse und Entscheide des Gemeindevorstandes, der Gemeindeversammlung und der Urnengemeinde können nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung angefochten werden.

Art. 24 Protokoll

Über die Verhandlungen und Wahlen der Gemeindeversammlung führt der Leiter Gemeindeverwaltung oder sein Stellvertreter das Protokoll.

Art. 27 Wiedererwägung

¹ Ein Beschluss der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalte bleiben Rechte Dritter.

² Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies anlässlich der Beschlussfassung über das Geschäft mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Vgl. Art. 27 Musterverfassung; vgl. Art. 19 GG

Art. 28 Verantwortlichkeit

¹ Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.

Vgl. Art. 28 Musterverfassung

Art. 29 Beschwerderecht

¹ Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeinde richtet sich unter Vorbehalt von Art. 45 Abs. 3 nach der kantonalen Gesetzgebung.

Vgl. Art. 29 Musterverfassung

Art. 30 Protokolle

Vgl. Art. 30 Musterverfassung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird spätestens einen Monat nach der Versammlung auf ortsüblicher Weise während einer Auflagefrist von 30 Tagen zu publizieren. Die Publikation in elektronischen Medien ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig. Einsprachen gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt.

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, über Verhandlungsgegenstände, für die er ein Interesse glaubhaft machen kann, Protokollauszüge zu verlangen.

Art. 38 Protokoll, Schweigepflicht

Über sämtliche Verhandlungsgegenstände des Gemeindevorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches der Behörde zur Genehmigung vorzulegen ist. Alle Traktanden sind fortlaufend zu registrieren.

Mitglieder der Behörden und der Kommissionen, sowie Gemeindeangestellte sind im Amte und nach dem Austritt zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, deren Geheimhaltung im Interesse der Gemeinde oder der betroffenen Privaten erforderlich ist.

¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstands sowie der weiteren Gemeindebehörden sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben. Sie sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

² Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf der Gemeindekanzlei aufgelegt und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf der Internetseite der Gemeinde publiziert.

³ Einsprachen gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt.

<p>Art. 31 Einsichtnahme in die Protokolle</p> <p>¹ Die Protokolle der öffentlichen Gemeindeversammlungen stehen jedermann zur Einsicht offen.</p> <p>² Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszugs erfüllt werden.</p>	<p>Vgl. Art. 31 Musterverfassung; vgl. Art. 12 GG</p>
---	---

<p>Art. 17 Veröffentlichungen</p> <p>Alle in den ordentlichen Publikationsorganen der Gemeinde veröffentlichten Bekanntmachungen (Mitteilungen, Erlasse, Aufrufe, Aufforderungen, Verbote etc.) sind für alle Gemeindegemeinwohner rechtsverbindlich. Die Publikationsorgane bezeichnet der Gemeindevorstand.</p>	<p>Art. 32 Informationspflicht, amtliche Publikation und Öffentlichkeitsprinzip</p> <p>¹ Der Gemeindevorstand informiert die Öffentlichkeit periodisch und in angemessener Weise über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.</p> <p>² Das amtliche Publikationsorgan ist die Internetseite der Gemeinde.</p> <p>³ In der Gemeinde gilt das Öffentlichkeitsprinzip. Das Gesetz regelt die Ausnahmen und weitere Einzelheiten.</p>
--	--

<p>Art. 19 Organe der Gemeinde</p> <p>Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gemeindeversammlung b) Urnengemeinde c) Gemeindevorstand d) Schulrat e) Geschäftsprüfungskommission 	<p>II. Gemeindeorganisation</p> <p>1. Ordentliche Gemeindeorgane</p> <p>Art. 33 Organe der Gemeinde</p> <p>¹ Die Stimmberchtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung in der Urnengemeinde und in der Gemeindeversammlung aus.</p> <p>² Die Organe der Gemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Urnengemeinde; b) die Gemeindeversammlung;
--	---

- c) der Gemeindevorstand;
- d) die Geschäftsprüfungskommission;
- e) der Schulrat.

Es bleibt der Gemeinde überlassen, ob sie eine Gemeindeversammlung und/oder Urnengemeinde als Organ hierfür führen möchte. Dabei ist zu beachten, dass die Gemeindeverfassung jene Geschäfte zu bezeichnen hat, welche der Urnenabstimmung unterliegen [Art. 20 Abs. 1 GG].

Art. 34 Wahlen und Abstimmungen

Vgl. Art. 34 Musterverfassung

¹ Das Verfahren für Wahlen und Abstimmungen an der Urnengemeinde und an der Gemeindeversammlung richtet sich nach der Gemeindeverfassung sowie subsidiär nach dem jeweiligen kantonalen Recht. Dasselbe gilt für Konsultativabstimmungen.

Art. 26 Wahlmodus

Wahlen sind schriftlich durchzuführen. Jedoch ist offenes Handmehr zulässig, wenn nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen werden als Sitze zu besetzen sind, und wenn gegen diese Wahlart kein Einspruch erhoben wird. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die doppelte Anzahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Erreichen mehr Kandidaten das absolute Mehr, als Sitze zu verteilen sind, sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt.

Art. 35 Wahlmodus

¹ Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident, der Gemeindevorstand, der Schulrat und die Geschäftsprüfungskommission werden nach dem Majorzverfahren gewählt.
² Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht hat. Die Gesamtzahl aller nach Abzug der leeren und ungültigen Stimmen verbleibenden gültigen Kandidatenstimmen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Erreichen mehr Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr als freie Sitze zu vergeben sind, sind diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt.

Nach Art. 17 GG sind die Gemeinden im Rahmen des übergeordneten Rechts frei, das Abstimmungs- und Wahlverfahren auf kommunaler Ebene selbst zu regeln. Subsidiär gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden [GPR; BR 150.100].)

Vgl. Art. 39 GPR

Kommt bei Einzelwahlen keine Wahl zustande, oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt als Sitze zu besetzen sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt, bei dem jene Kandidaten gewählt sind, die die meisten Stimmen erhalten.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über die Wahl oder die Reihenfolge des Einsitzes.

³ Können im ersten Wahlgang nicht alle zu vergebende Sitze besetzt werden, findet bis spätestens Ende November ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem das relative Mehr entscheidet. Gewählt sind jene Kandidierenden, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen. Stehen die Stimmen ein, entscheidet das Los.

⁴ Wenn eine Ersatzwahl gemäss Art. 9 durchzuführen ist, erfolgt diese spätestens drei Monate nach dem offiziellen Bekanntwerden des Ausscheidungsgrundes.

Art. 25 Abstimmungsmodus

Abstimmungen werden durch Handmehr vorgenommen, sofern nicht der Gemeindevorstand oder ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung verlangen. Bei der Abstimmung durch Handmehr entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden.

Bei der schriftlichen Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen maßgebend, wobei leere Stimmzettel nicht gezählt werden.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 36 Abstimmungsmodus

¹ Abstimmungen werden durch Handmehr vorgenommen, sofern nicht der Gemeindevorstand oder ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung verlangen. Bei Abstimmungen mit Handmehr ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt.

² Bei schriftlichen Abstimmungen ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt.

³ Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

A. Die Urnengemeinde

Vgl. Art. 35 Musterverfassung

Art. 37 Wahlbefugnisse

¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

1. die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
2. die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands;

3. die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
4. die Mitglieder des Schulsrats.

Art. 27 Urnengemeinde

Die Urnengemeinde entscheidet über:

1. den Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung, der Gemeindegesetze und der allgemein verbindlichen Verordnungen
2. die Bewilligung von Ausgaben und von Nachtragskrediten, gegen die das Referendum ergriffen wurde oder die gemäss Vorstandsschluss der Urnengemeinde unterbreitet werden sollen.
3. Beschlussfassung über An- oder Verkauf und Verpfändung von Liegenschaften und Grundstücken, sowie zur Einräumung von Baurechten an solchen, soweit nicht der Gemeindevorstand nach Massgabe dieser Verfassung zuständig ist und unter Vorbehalt der Rechte der Bürgergemeinde.
4. Verleihung von Nutzungsrechten an Gewässern und Bodenschätzten.
5. Beschlussfassung über dauernde personelle Erweiterung der Verwaltung und über die Neuschaffung von Lehrerstellen.
6. Eingehung von Bürgschaften
7. Rechnungsablage

Art. 38 Entscheidungsbefugnis

¹ Die Stimmberchtigten entscheiden an der Urne über:

1. den Erlass und die Änderung der Gemeindeverfassung und der Gemeindegesetze;
2. die Festsetzung der Entschädigungen an die Behördenmitglieder;
3. den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
4. die Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Zuständigkeiten der Gemeindeversammlung übersteigen;
5. den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite die Zuständigkeiten der Gemeindeversammlung übersteigt;
6. die Erteilung und wesentliche Änderungen von Wassernutzungskonzession, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte sowie die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung, sofern die finanzielle Tragweite die Zuständigkeiten der Gemeindeversammlung übersteigt.

Vgl. Art. 36 Musterverfassung;

Es steht im freien Ermessen der Gemeinde, wie sie die den Stimmberchtigten zustehenden [vgl. Art. 14 GG] oder zugesprochenen Befugnisse auf die Gemeindeversammlung und die allenfalls ebenfalls bestehende Urnengemeinde aufteilt.

Art. 28 Orientierungsversammlung

Der Gemeindevorstand kann eine Orientierungsversammlung festsetzen, in welcher Vorlagen und Geschäfte von besonderer Bedeutung erläutert werden. Die Orientierungsversammlung ist mindestens zehn Tage vorher durch öffentliche Publikation unter Bekanntgabe der Traktanden einzuberufen.

Art. 29 Einberufung

Die Einberufung der Urnengemeinde erfolgt nach den gleichen Richtlinien wie kantonale Volksabstimmungen.

Art. 22 Befugnisse

(...)

Genehmigung von Verträgen, die wertmässig die Kreditkompetenz des Gemeindevorstandes überschreiten oder das Gemeindevermögen dauernd und beträchtlich belasten.

Art. 39 Vorberatung

Vgl. Art. 37 Musterverfassung (identisch)

¹ Mit Ausnahme der Wahlen sind die der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte von der Gemeindeversammlung vorzuberaten und samt Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden.

a) Gemeindeversammlung

Art. 20 Gemeindeversammlung

B. Die Gemeindeversammlung

Art. 40 Beschlussfähigkeit, Verfahren

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Vgl. Art. 38 Musterverfassung (identisch)

Diese Bestimmung enthält gemäss Art. 21 und 38 GG vorwiegend zwingend einzuhaltenches Recht.

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigten Einwohner die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Art. 21 Einberufung Versammlung Traktanden

Gemeindeversammlungen sind mindestens vierzehn Tage vorher durch öffentliche Publikation unter Bekanntgabe der Traktanden einzuberufen.

Art. 23 Beschlussfähigkeit, Vorberatung

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Die Gemeindeversammlung darf nur über Geschäfte abstimmen, die vom Gemeindevorstand oder von einer Spezialkommission vorberaten worden sind und auf der Traktandenliste figurieren. Das Motionsrecht gem. Art. 14 Abs. 2 ist gewahrt.

² Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche vom Vorstand vorberaten und auf der mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

³ Bei Geschäften von grösserer Tragweite für die Gemeinde erarbeitet der Gemeindevorstand eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten und publiziert sie auf der Internetseite der Gemeinde.

⁴ Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen ist bei gegebener Zumutbarkeit sofort zu beanstanden. Andernfalls entfällt das Beschwerderecht.

Art. 41 Öffentlichkeit, Ausstand

¹ Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.

² Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

³ Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern.

⁴ Die für Behörden massgebenden Ausstandsgründe gelten nicht für die Teilnehmenden der Gemeindeversammlung.

Vgl. Art. 39 Musterverfassung (identisch)
Zwingende Vorgaben gemäss Art. 22 GG

Art. 22 Befugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Die Vornahme folgender Wahlen:
 - a. Gemeindepräsident und 4 Mitglieder des Gemeindevorstandes;
 - b. Gemeinde-Vizepräsident, der aus den 4 Mitgliedern des Gemeindevorstandes zu bezeichnen ist;
 - c. 4 Mitglieder des Schulrates;
 - d. 3 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
 - e. Kommissionen zur Vorberatung oder Durchführung bestimmter Geschäfte.
 - f. Delegierte in Verbände soweit ein Gemeindeversammlungs- oder Urnengemeindebeschluss dies bestimmt
2. Genehmigung des Budgets
3. Festsetzung des zur mittelfristigen Selbstfinanzierung erforderlichen Steuerfusses.
4. Bewilligung nicht budgetierter Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigen. Der Gemeindevorstand kann diese auch einer Urnenabstimmung unterstellen.
5. Genehmigung von Verträgen, die wertmässig die Kreditkompetenz des Gemeindevorstandes überschreiten oder das Gemeindevermögen dauernd und beträchtlich belasten.
6. Festsetzung der Entschädigungen an die Behördenmitglieder.

Art. 42 Entscheidungsbefugnisse

¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet über:

1. die Genehmigung des Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. den Steuerfuss;
4. die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts;
5. Ausgaben im Betrag von über CHF 500'000 bis CHF 1'000'000 für den gleichen Gegenstand und im Betrag von über CHF 100'000 bis CHF 200'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben;
6. den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 500'000 bis Fr. 1'000'000 ausmacht;
7. die Bewilligung von Nachtrags- und Zusatzkrediten, welche nicht in die Entscheidungsbefugnis des Gemeindevorstands fallen;
8. die Erteilung und wesentliche Änderungen von Wassernutzungskonzession, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte sowie die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 500'000 bis Fr. 1'000'000 ausmacht oder die Dauer der Verleihung mehr als 30 bis maximal 50 Jahre beträgt.

Vgl. Art. 40 Musterverfassung

Ziff. 4. Vgl. Musterverfassung Ziff. 10

Ziff. 7, vgl. Ziff. 8 Musterverfassung

Ziff. 8: vgl. Ziff. 9 Musterverfassung

b) Gemeindevorstand**Art. 30 Exekutive**

Die vollziehende Behörde der Einwohnergemeinde ist der Gemeindevorstand, welcher aus dem Gemeindepräsidenten, dem Vizepräsidenten und fünf Mitgliedern besteht.

C. Der Gemeindevorstand**Art. 43 Funktion und Zusammensetzung**

- ¹ Der Gemeindevorstand ist die leitende Behörde der Gemeinde. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
- ² Er besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.
- ³ Der Gemeindevorstand bezeichnet die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.

Vgl. Art. 42 Musterverfassung

Art. 44 Sitzungen

Vgl. Art. 43 Musterverfassung (Abs. 1)

- ¹ Der Gemeindevorstand wird durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind ausnahmsweise zulässig; die Regelung erfolgt in der Organisationsverordnung.

Art. 35 Fachvorsteher

(...) Beschlussfassungen stehen ausschliesslich dem Gemeindevorstand als Behörde zu. Vorbehalten bleiben die an die Vorstandsmitglieder, an andere Behörden und Spezialkommissionen und an Verwaltungsangestellte durch das Gesetz oder ausdrücklichen Beschluss übertragenen Kompetenzen.

Art. 45 Aufgaben und Kompetenzen

Abs. 1: Vgl. Art. 44 Musterverfassung

- ¹ Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:
1. der Vollzug des Bundesrechts, des kantonalen Rechts, des Gemeinderechts sowie der Beschlüsse von Gemeindeorganen;
 2. die Anpassung des Gemeinderechts an das übergeordnete Recht, sofern dabei kein Regelungsspielraum besteht;

Ziff.1: wie Musterverfassung Ziff. 1

Ziff.2: wie Musterverfassung Ziff. 2

Art. 33 Obliegenheiten und Kompetenzen des Gemeindevorstandes

Dem Gemeindevorstand stehen insbesondere folgende Befugnisse und Obliegenheiten zu:

(...)

2. Verwaltung des Gemeindevermögens.
3. Führung der Departemente.
4. Überwachung des Schulwesens, soweit dieses nicht dem Schulrat untersteht.
5. Handhabung und Vollzug des Fürsorgewesens.
6. der Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Gemeindegesetze, Verordnungen und der Urnen- und Gemeindeversammlungsbeschlüsse.
7. Ausarbeitung von Gesetzen, Verordnungen und andern Vorlagen, die der Gemeindeversammlung oder Urnengemeinde zur Genehmigung zu unterbreiten sind.
8. Ernennung von Sachbearbeitern, Experten und Rechtskonsulenten zur Ausarbeitung respektive Vorberatung von Projekten und Geschäften, deren Behandlung besondere Fachkenntnisse erfordern.
9. Einleitung und Durchführung von Expropriationen.
10. Aufrechterhaltung von Ruhe, Sittlichkeit, Ordnung und allgemeine Handhabung und Vollzug des Verwaltungsstrafrechtes der Gemeinde im Rahmen der einschlägigen Gesetzgebung; Erlass der hiezu erforderlichen Verfügungen und Festsetzung von Bussen für deren Uebertretung bis zum Maximum von Fr. 2'000.--, wenn nicht ausdrücklich ein anderer Höchstbetrag bestimmt ist.

3. der Erlass und die Änderungen von Verordnungen;
4. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung und der Urnengemeinde und die Organisation von Abstimmungen und Wahlen;
5. die Führung der Departemente;
6. die Überwachung des Schulwesens, soweit dieses nicht dem Schulrat untersteht;
7. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;
8. die Festlegung des Stellenplans. Anpassungen des Stellenplans sind im Budget jeweils zu erwähnen und zu begründen;
9. die Verwaltung des Gemeindevermögens;
10. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets. Die Jahresrechnung schliesst mit dem Kalenderjahr ab und muss bis zum 30. Juni des folgenden Jahres der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Das Budget ist spätestens bis Mitte Dezember für das Folgejahr der Gemeindeversammlung zum Beschluss zu unterbreiten;
11. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstands fällt;
12. der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
13. die Ausübung der ihm zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren;

Ziff.3: wie Musterverfassung Ziff. 3

Ziff.4: wie Musterverfassung Ziff. 4

Ziff.7: wie Musterverfassung Ziff. 5

Ziff.9: wie Musterverfassung Ziff. 6

Ziff.10: wie Musterverfassung Ziff. 7

Ziff.11: wie Musterverfassung Ziff. 8

Ziff.12: wie Musterverfassung Ziff. 9

Ziff.13: wie Musterverfassung Ziff. 10

11. Ausarbeitung des jährlichen Voranschlages, welcher in den letzten zwei Monaten des Vorjahres der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist, sowie Beantragung des zur mittelfristigen Selbstfinanzierung erforderlichen Steuerfusses.
12. Festlegung der Gebühren und Ersatzabgaben, die für mittelfristig ausgeglichenen Spezialfinanzierungen nötig sind.
13. Alljährliche ausführliche Ablage der Jahresrechnung, welche mit dem Kalenderjahr abschliesst und bis zum 30. Juni des folgenden Jahres der Urnengemeinde zur Genehmigung vorzulegen ist.
14. Vertretung der Gemeinde vor Gerichten und Behörden.
15. Beschlussfassung über im Voranschlag nicht vorgesehene einmalige Ausgaben und über Nachtragskredite bis und mit Fr. 75'000.-- oder wiederkehrende Ausgaben im Betrage bis und mit 10'000.- unter Wahrung des Referendums nach Art. 13. Der Gesamtbetrag der vom Vorstand beschlossenen Nachtragskredite darf pro Jahr Fr. 100'000.- oder Fr. 20'000.- wiederkehrende Ausgaben nicht überschreiten.
16. An- und Verkauf von Liegenschaften und Grundstücken im Rahmen eines von der Gemeindeversammlung hiefür bewilligten Kredites. Dingliche Verfügungen untergeordneter Natur, Grenzbereinigungen, Begründung von unselbständigen Baurechten unter 30 Jahren und der An- beziehungsweise Verkauf von Grundstücken unter 100m² Bodenfläche.
14. Festsetzung der Besoldung für die Gemeindeangestellten;
15. Aufnahme von Darlehen und Anleihen im Rahmen der von der Gemeindeversammlung oder Urnengemeinde bewilligten Kredite, soweit die Finanzierung nicht aus laufenden Einnahmen oder vorhandenen Mitteln erfolgen kann;
- ² Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung - namentlich einfache Bewilligungen und Ausgabenbeschlüsse im Rahmen des Budgets - kann der Gemeindevorstand in der Organisationsverordnung dem zuständigen Vorstandsmitglied und/oder der Verwaltung zur selbstständigen Erledigung überlassen.
- ³ Werden Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen, kann gegen entsprechende Entscheide innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Der Weiterzug richtet sich nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz.
- Ziff.15: vgl. alte Gemeindeverfassung Art. 33 Ziff. 19

17. Entscheid über die Führung von Prozessen und Rekursen sowie den Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen.
18. Festsetzung der Besoldung im Rahmen von Art. 49 für das nach Ziff. 1 lit. d gewählte Gemeindepersonal.
19. Aufnahme von Darlehen und Anleihen im Rahmen der von der Gemeindeversammlung oder Urnengemeinde bewilligten Kredite, so weit die Finanzierung nicht aus laufenden Einnahmen oder vorhandenen Mitteln erfolgen kann.
20. Beschlussfassung über alle weiteren Angelegenheiten der Gemeinde, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder Urnengemeinde fallen.
21. Muss das Recht der Gemeinde an übergeordnetes Recht angepasst werden und steht der Gemeinde dabei kein Regelungsspielraum offen, kann der Gemeindevorstand die Änderung in eigener Kompetenz beschliessen.

Art. 33 Obliegenheiten und Kompetenzen des Gemeindevorstandes

Dem Gemeindevorstand stehen insbesondere folgende Befugnisse und Obliegenheiten zu:

1. Als Wahlbehörde ernennt der Gemeindevorstand alle nicht ausdrücklich von der Gemeindeversammlung, der Urnengemeinde oder einer anderen Behörde zu wählenden Instanzen und Funktionäre, insbesondere:

Art. 46 Wahlbefugnisse

¹ Sofern die Wahl nicht anderen Organen vorbehalten ist, wählt der Gemeindevorstand:

1. das Gemeindepersonal, ausser die Lehrpersonen und die Schulleitung;
2. Funktionäre, die die Gemeinde auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung zu errennen hat;

Vgl. Musterverfassung Art. 45

Ziff.1: vgl. Musterverfassung Ziff. 1

- | | | |
|--|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> a. 2 Mitglieder und einen Stellvertreter der Baukommission. Als drittes Mitglied nimmt von Amtes wegen das Vorstandsmitglied, welches das Departement Bau führt Einsitz - und im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter; b. die Mitglieder der Jugendkommission c. Delegierte in öffentlich- und privatrechtliche Körperschaften und Zweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt oder mitspracheberechtigt ist, soweit diese nicht durch die Gemeindeversammlung gewählt werden; d. Funktionäre, die die Gemeinde auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung zu errennen hat; e. das Gemeindepersonal. | <ul style="list-style-type: none"> 3. Zwei Mitglieder und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Baukommission. Als drittes Mitglied nimmt von Amtes wegen des Vorstandsmitglied, welches das Departement Bau führt, Einsitz, und im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter; 4. die Mitglieder von weiteren Kommissionen; 5. Delegierte in öffentlich- und privatrechtliche Körperschaften und Zweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt oder mitspracheberechtigt ist. 6. die externe Revisionsstelle. | <p>Ziff. 4: vgl. Musterverfassung Ziff. 2</p> <p>Ziff. 6: vgl. Art. 42 GG</p> |
|--|---|---|

Art. 33 Obliegenheiten und Kompetenzen des Gemeindevorstandes

(...)

15. Beschlussfassung über im Voranschlag nicht vorgesehene einmalige Ausgaben und über Nachtragskredite bis und mit Fr. 75'000.-- oder wiederkehrende Ausgaben im Betrage bis und mit 10'000.- unter Wahrung des Referendums nach Art. 13. Der Gesamtbetrag der vom Vorstand beschlossenen Nachtragskredite darf pro Jahr Fr. 100'000.- oder Fr. 20'000.- wiederkehrende Ausgaben nicht überschreiten.

Art. 47 Finanzkompetenzen des Gemeindevorstands

¹ Der Gemeindevorstand ist zuständig für:

- 1 die Beschlussfassung über budgetierte einmalige neue Ausgaben für den gleichen Zweck bis zum Betrage von CHF 500'000, sowie wiederkehrende neue Ausgaben bis zum Betrag von CHF 100'000;
- 2 die Beschlussfassung über nicht budgetierte einmalige Ausgaben bis Fr. 75'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber höchstens Fr. 200'000 pro Jahr sowie nicht budgetierte jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber höchstens Fr. 150'000 pro Jahr;

16. An- und Verkauf von Liegenschaften und Grundstücken im Rahmen eines von der Gemeindeversammlung hiefür bewilligten Kredites. Dingliche Verfügungen untergeordneter Natur, Grenzbereinigungen, Begründung von unselbständigen Baurechten unter 30 Jahren und der An- beziehungsweise Verkauf von Grundstücken unter 100m² Bodenfläche.

- 3 den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten bis CHF 500'000;
- 4 die Bewilligung von Nachtrags- und Zusatzkrediten für Mehrausgaben bis 5 Prozent für den gleichen Gegenstand, höchstens jedoch CHF 100'000.

Art. 39 Zeichnungsberechtigung

Die Gemeindekorrespondenzen, die Protokolle, Akten, Urkunden, Verfügungen usw. in allen Geschäften der Gemeindeversammlung, Urnengemeinde und des Gemeindevorstandes unterschreibt der Gemeindepräsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, kollektiv mit dem Leiter Gemeindeverwaltung, oder in dessen Verhinderungsfalle mit seinem Stellvertreter.

Art. 48 Vertretung der Gemeinde nach aussen

Vgl. Musterverfassung Art. 47

- ¹ Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.
- ² Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident führt zusammen mit der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

Art. 32 Konstituierung Verwaltungsfächer

Die Verwaltung der Gemeinde wird in Departemente aufgeteilt. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat die Führung eines solchen inne. Die Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor.

Art. 49 Departemente

Vgl. Art. 48 Musterverfassung (identisch)

- ¹ Die Geschäfte der Gemeindeverwaltung sind nach Sachgebieten in einzelne Departemente aufzuteilen. Jedes Mitglied des Gemeindevorstands hat die Führung eines Departements inne und zugleich die Stellvertretung eines anderen Departements.
- ² Die Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist den Stimmberrechtigten zur Kenntnis zu bringen.

Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Gemeindepräsidenten. In die Stellvertretung der übrigen Departemente haben sich der Gemeindepräsident und die fünf anderen Gemeinderäte so zu teilen, dass jeder Fachvorsteher seinen besonderen Stellvertreter in der Behörde hat. Die Aufteilung der Departemente und die Stellvertretungsregelung ist der Gemeinde durch Publikation zur Kenntnis zu bringen.

Art. 35 Fachvorsteher

Die Fachvorsteher haben die in ihr Verwaltungsfach fallenden Geschäfte vorzubereiten und dem Gemeindevorstand Bericht und Antrag zu erstatten. Sie leiten und überwachen im Rahmen ihrer Zuständigkeit diese Geschäfte und prüfen und visieren die ihr Fach betreffenden Rechnungen, soweit diese Aufgabe nicht delegiert wird. Be schlussfassungen stehen ausschliesslich dem Gemeindevorstand als Behörde zu. Vorbehalten bleiben die an die Vorstandsmitglieder, an andere Behörden und Spezialkommissionen und an Verwaltungangestellte durch das Gesetz oder ausdrücklichen Beschluss übertragenen Kompetenzen.

Der Gemeindevorstand erlässt ein Reglement oder Pflichtenheft, das die Verwaltungsfächer wie die Pflichten und Kompetenzen der Fachvorsteher näher umschreibt und die Geschäftsordnung des Gemeindevorstandes und der Gemeindeverwaltung regelt.

Art. 36 Gemeindepräsident

Der Gemeindepräsident vertritt die Gemeinde und den Gemeindevorstand gegen aussen, unter Beachtung der den Gemeindebehörden zustehenden Kompetenzen. Er führt den Vorsitz anlässlich der Gemeindeversammlungen und Gemeindevorstandssitzungen. Dem Gemeindepräsidenten obliegt die Einberufung und Vorbereitung von Gemeindevorstandssitzungen. Er sorgt unter Bezug der Verwaltungsfachvorsteher für den Vollzug der gefassten Beschlüsse. Der Gemeindepräsident ist befugt, in dringlichen Fällen vorsorgliche Verfügungen zu treffen.

c) Geschäftsprüfungskommission**Art. 42 Zusammensetzung**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich selbst.

Art. 43 Obliegenheiten und Kompetenzen

Die Geschäftsprüfungskommission überprüft den gesamten Geschäfts- und Rechnungsverkehr der Gemeinde. Sie hat sich über den richtigen Bestand des Gemeinevermögens und der Fonds durch unangemeldete Kontrollen zu überzeugen. Die Kontrolle hat sich auch auf die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes, des Schulrates, der Kommissionen, der Gemeindeverwaltung und der Forstverwaltung zu erstrecken.

Art. 50 Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident

Vgl. Art. 49 Musterverfassung

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und die Gemeindevorstandssitzungen.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstands vor. Sie beziehungsweise er sorgt unter Bezug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

³ In dringenden Fällen kann sie oder er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

D. Die Geschäftsprüfungskommission

Vgl. Art. 50 Musterverfassung (identisch)

Art. 51 Zusammensetzung

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie bezeichnet aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

Art. 52 Aufgaben, Befugnisse

Vgl. Art. 51 Musterverfassung (identisch)

¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Gemeinde auf ihre Rechtmäßigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.

² Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, vom Gemeindevorstand Akten und Stellungnahmen einzuverlangen und in sämtliche Akten der Gemeinde Einsicht zu nehmen, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind.

Der Geschäftsprüfungskommission ist in alle Bücher und Akten Einsicht zu gewähren. Es sind ihr alle die zur Ausübung ihres Auftrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie untersteht derselben Schweigepflicht wie die Behörden.

Art. 44 Kontrollstelle

Zur rechnerischen Überprüfung der Gemeinde-rechnung können im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand das kantonale Gemeindeinspek-torat oder private Sachverständige beigezogen werden. Diese üben ihre Tätigkeit in Zusammen-arbeit mit der Geschäftsprüfungskommission aus.

Art. 45 Geschäftsbericht

Die Geschäftsprüfungskommission und gegebenenfalls die Kontrollstelle haben zuhanden der Urnengemeinde über das Ergebnis ihrer Prüfung ei-nen schriftlichen Bericht zu erstatten, welcher der Jahresrechnung beizuhalten ist. Die Kommission stellt Antrag über die Genehmigung der Jahres-rechnung. Geschäftsbericht samt Anträgen sind dem Gemeindevorstand so rechtzeitig zu unter-breiten, dass dieser zuhanden der Urnenge-meinde dazu noch Stellung nehmen kann.

Über Feststellungen untergeordneter Natur kön-nen die Geschäftsprüfungskommission und Kon-trollstelle dem Gemeindevorstand einen besonde-ren Bericht erstatten.

Die Berichte und Akten der Geschäftsprüfungs-kommission sind im Gemeinearchiv aufzube-wahren.

³ Die Geschäftsprüfungskommission kann bei al-len Geschäften Mitglieder des Vorstandes oder anderer Behörden zu ihren Sitzungen einladen. Diese haben der Geschäftsprüfungskommission alle notwendigen Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erteilen. Sie sind befugt, ihre Mitar-beitenden zur Beratung beizuziehen.

⁴ Die Geschäftsprüfungskommission kann dem Gemeindevorstand den Antrag stellen, die Aus-übung der Rechnungsprüfung einer aussenste-henden, im öffentlichen Finanz- und Rechnungs-wesen sachkundigen Revisionsstelle zu übertra-gen.

⁵ Über Feststellungen von untergeordneter Bedeu-tung können die Geschäftsprüfungskommission und die externe Revisionsstelle dem Gemeinde-vorstand einen internen Bericht erstatten.

d) Schulrat**Art. 40 Konstituierung**

Der Schulrat besteht aus dem gemeinderätlichen Vorsteher des Schulwesens, welcher in der Regel den Vorsitz führt, und vier weiteren Mitgliedern. Der Schulrat konstituiert sich selbst und versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Ein vom Schulrat zu bestimmendes Mitglied der Schulleitung hat beratende Stimme.

Art. 41 Obliegenheiten und Kompetenzen

Der Schulrat hat die Aufsicht und Leitung über alle Zweige des öffentlichen Schulwesens.

Dem Schulrat obliegen insbesondere:

- a) die Wahl und Entlassung der Lehrkräfte, sowie die Festsetzung deren Besoldung im Rahmen von Art. 49;
- b) die Überwachung der Schule und die bestmögliche Förderung derselben;
- c) die Aufstellung und Genehmigung der Schulpläne;
- d) die Ausführung von Verfügungen und Vorschriften übergeordneter Behörden;
- e) Beschlussfassung über die im Voranschlag für das Schulwesen enthaltenen Ausgaben, soweit es sich nicht um Aufwendungen für bauliche Zwecke handelt, und über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis maximal 10'000.- je Jahr;

E. Der Schulrat

Vgl. Art. 52 Musterverfassung

Art. 53 Zusammensetzung

¹ Der Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern. Die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementsvorsteher des Gemeindevorstands stellt das Präsidium des Schulrats. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Art. 54 Aufgaben

Vgl. Art. 53 Musterverfassung

¹ Der Schulrat vollzieht die Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Ihm obliegt im Rahmen der Gesetzgebung und des Budgets die Gesamtverantwortung für den Schulbetrieb.

² Im Weiteren obliegen dem Schulrat:

1. die Wahl und Entlassung der Schulleitung sowie der Lehrpersonen;
2. der Erlass von für den Schulbetrieb und die Schulentwicklung notwendigen Verordnungen;
3. die Erstellung des Schulbudgets zuhanden des Gemeindevorstands;
4. die Beschlussfassung über die für das Schulwesen budgetierten einmaligen neuen Ausgaben bis CHF 50'000, soweit es sich nicht um Aufwendungen für bauliche Zwecke handelt, und über nicht budgetierte einmalige neue Ausgaben bis maximal CHF 10'000 je Jahr.

- f) Handhabung und Vollzug der einschlägigen Gesetze und Verordnungen und Erlass der hierzu erforderlichen Verfügungen und Ausführungsbestimmungen, soweit nicht der Gemeindevorstand, die Gemeindeversammlung oder die Urnengemeinde zuständig ist.

Wichtige Geschäfte, insbesondere betreffend neue Organisationen und Verbesserungen mit finanziellen Auswirkungen, sind dem Gemeindevorstand, und von diesem, wenn seine Kompetenznormen überschritten werden, der Gemeindeversammlung oder Urnengemeinde vorzulegen.

2. Kommissionen

Vgl. Art. 54 Musterverfassung

Art. 55 Kommissionen

¹ Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse einsetzen.

3. Gemeindeverwaltung/Gemeindepersonal

Vgl. Art. 56 Musterverfassung

Art. 56 Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und beaufsichtigt das Gemeindepersonal.

² Sie oder er führt das Protokoll an der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstands und hat in diesen beratende Stimme.

³ Der Gemeindevorstand bezeichnet eine Gemeindemitarbeitende bzw. einen Gemeindemitarbeitenden als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers.

Art. 37 Aktuar, Leiter Gemeindeverwaltung

Aktuar des Gemeindevorstandes ist der Leiter Gemeindeverwaltung, der im Gemeindevorstand beratende Stimme hat. Er ist Vorsteher der Gemeindeverwaltung. Jede nebenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit bedarf der Zustimmung des Gemeindevorstandes. Die Zuweisung der Funktionen und Kompetenzen, soweit dieselben nicht durch die Gesetzgebung geregelt sind, steht dem Gemeindevorstand zu.

Art. 57 Gemeindeverwaltung

Vgl. Musterverfassung Art. 58

¹ Die Gemeindeverwaltung ist administrativ der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben.

Art. 49 Anstellungsverhältnis Amts dauer- u. Zeit

Pflichten und Rechte aller Angestellten und Funktionäre der Gemeinde richten sich nach folgenden Bestimmungen:

1. nach den Leistungs- und Lohnreglementen der Gemeinde Felsberg
2. nach Arbeitsvertrag
3. subsidiär gelten die Personalverordnung und die dazugehörigen Nebenerlasse des Kantons Graubünden, das kantonale Schulgesetz, die Verordnung über die Besoldung der Lehrkräfte und die dazugehörigen Nebenerlasse.

Der Gemeindevorstand regelt für alle Gemeindeangestellte und -funktionäre die Pensions-, Unfall- und Krankentaggeldversicherung, soweit das Gesetz darüber nichts Bestimmtes vorschreibt.

Die Amts dauer für die nach Art. 22 Ziff. 1 und Art. 33 Ziff. 1 lit. a – d zu wählenden Funktionäre beträgt drei Jahre, sofern die Gesetzgebung nichts Gegenteiliges vorsieht. Die Amtszeit fällt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit der Amtszeit des Gemeindevorstandes zusammen.

Die Amts dauer der Lehrkräfte richtet sich nach der kantonalen Schulgesetzgebung respektive der Gemeindeschulordnung.

Art. 58 Anstellung des Personals

Vgl. Art. 57 Musterverfassung

¹ Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Besoldung nach dem jeweiligen kantonalen Personalrecht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben

Art. 46 Gemeindevermögen

Das Vermögen der Gemeinde besteht:

- a) aus den Sachen im Gemeingebräuch und aus dem Boden, an dem kein Privateigentum nachgewiesen ist (Art. 664 ZGB und Art. 118 und 119 EG zum ZGB);
- b) aus dem Nutzungsvermögen
- c) aus dem Finanzvermögen, wie Kapitalien, Barschaften, Forderungen, Grundstücken und Werken, die um ihres Vermögenswertes willen von der Gemeinde in ihrem Eigentum gehalten und in den Formen des privaten Rechts (Vermietung, Verpachtung, Verkauf) oder durch Erteilung von Konzessionen bewirtschaftet werden;
- d) aus dem Verwaltungsvermögen, nämlich den mit ihrer Substanz in den unmittelbaren Dienst der Verwaltung gestellten Sachen.
Dazu gehören vor allem die Schulhäuser und die Einrichtungen zur Versorgung der Einwohner mit Wasser, ferner die Feuerlöscheinrichtungen, der Sportplatz usw.

Die Erträge des Gemeindevermögens, ausgenommen die des ausgeteilten Bürgernutzens, dienen den öffentlichen Aufgaben der Gemeinde.

Art. 47 Fonds und Stiftungen

Die für besondere Zwecke vorhandenen Fonds und Stiftungen sollen ausgeschieden und ihrer Zweckbestimmung gemäss verwaltet und verwendet werden.

Art. 59 Finanzhaushaltsgrundsätze

Vgl. Art. 58 Musterverfassung

- ¹ Die Haushaltsführung und Rechnungslegung richtet sich nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte. Dies beinhaltet insbesondere, dass:
1. die öffentlichen Mittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen sind;
 2. der Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen sein soll;
 3. sich jede Ausgabe auf eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung abstützt.

Art. 60 Zusammensetzung des Vermögens

Vgl. Art. 59 Musterverfassung

- ¹ Das Vermögen der Gemeinde besteht aus:
1. den Sachen im Gemeingebräuch;
 2. dem Verwaltungsvermögen;
 3. dem Nutzungsvermögen;
 4. dem Finanzvermögen.

Art. 48 Steuern und Abgaben

Zur Deckung einer mittelfristigen Selbstfinanzierung erhebt die Gemeinde Steuern und andere zweckbestimmte Abgaben. Das Nähere über die Erhebung von Steuern und Abgaben bestimmt die Gesetzgebung. Die Ausgaben für Werke, die nicht aus laufenden Einnahmen oder vorhandenen Mitteln bezahlt werden können, sind nach einem bestimmten Amortisationsplan zu decken.

Für Gemeindewerke, welche bestimmten Personen einen besonderen Vorteil oder bestimmten Vermögensobjekten eine Wertvermehrung verschaffen, kann von diesen ein dem erlangten Vorteil entsprechender Beitrag (Perimeter) an die Kosten des Werkes erhoben werden.

Art. 61 Steuern und Abgaben

¹ Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.

Vgl. Art. 60 Musterverfassung

Art. 62 Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen

Vgl. Art. 61 Musterverfassung

¹ Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen.

² Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

Art. 63 Vorzugslasten

Vgl. Art. 62 Musterverfassung

¹ Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeindegesetzen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werks erheben.

Art. 64 Gebühren

Vgl. Art. 63 Musterverfassung

¹ Die Gemeinde kann von den Benutzerinnen und Benutzern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.

² Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z. B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.

³ Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung für den Empfangenden entspricht und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden kann.

Art. 65 Steuern

Vgl. Art. 64 Musterverfassung

¹ Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

		IV. Bürgergemeinde und Kirchgemeinde
Art. 51 Organisation und Kompetenzen		Art. 66 Bürgergemeinde
Die Bürgergemeinde organisiert sich selbst. Die Rechte der Bürgergemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.		¹ Rechtsstellung, Aufgaben und Organisation der Bürgergemeinde richten sich nach dem kantonalen Recht und den Bestimmungen der Bürgergemeinde.
Art. 52 Kirchgemeinden		Art. 67 Kirchgemeinde
Die Rechte der Kirchgemeinden bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwalteten ihr Vermögen selbstständig.		¹ Rechtsstellung, Aufgaben und Organisation der Kirchgemeinden richten sich nach der Kantonsverfassung und den Bestimmungen des jeweiligen landeskirchlichen, kirchlichen und kirchgemeindlichen Rechts.
		V. Schlussbestimmungen
Art. 53 Verfassungsrevision		Art. 68 Revision
Diese Verfassung kann von der Gemeinde zu jeder Zeit ganz oder teilweise revidiert werden. Eine Revision kann auf Antrag des Gemeindevorstandes oder auf Antrag der Stimmberchtigten (Art. 12 und Art. 14 Abs. 2) erfolgen. Die Genehmigung der Kantonsregierung ist einzuholen.		Vgl. Art. 64 Musterverfassung ¹ Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.
Art. 54 Aufhebung widersprechender Bestimmungen		Art. 69 Inkrafttreten
Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 3. Mai 1972. Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse der Gemeinde, welche ihr widersprechen, aufgehoben.		Vgl. Art. 65 Musterverfassung ¹ Diese Verfassung sowie alle nachträglichen Änderungen treten mit ihrer Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft. Sie ersetzt die Verfassung vom 1. September 2000 inkl. seitherige Teilrevisionen. ² Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen. Dies gilt auch für jede nachträgliche Änderung der Verfassung.
Art. 56 Inkraftsetzung		
Die vorliegende Gemeindeverfassung ist von der Gemeindeversammlung vom 1. September 2000 angenommen worden.		

Teilrevidiert per Urnenbeschluss vom 26. November 2006 und vom 17. Juni 2021. Die Gemeindefassung tritt mit der Annahme durch die Urnengemeinde per sofort in Kraft.

An der Sitzung vom 03. September 2018 hat der Gemeindevorstand die Verfassung an das übergeordnete Recht angepasst (Art. 10, Art. 24 und Art. 33 Ziffer 21).

Felsberg, 03. September 2018

Die Gemeindepräsidentin: Lucrezia Furrer

Der Leiter Gemeindeverwaltung: Ernst Cadosch

Art. 55 Übergangsbestimmungen

Die ersten Gesamtwahlen in die Behörden finden im November nach Inkrafttreten dieser Verfassung statt.

Die ersten Wahlen nach Inkrafttreten der Teilrevision 2006 finden im November 2006 statt. Bis 31.12.2006 bleibt der gewählte siebenköpfige Vorstand und die bestehende Baukommission im Amt.

Art. 70 Übergangsbestimmungen

¹ Die bei Inkraftsetzung der Verfassung gewählten Mitglieder der Gemeindebehörden und Kommissionen bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt.